



Ausblick: Rentenversicherung und Steuern 2005

In der Vergangenheit hat es für die Versicherungsbranche noch nie so viele gesetzliche Änderungen auf einmal gegeben, wie für das Jahr 2005. Eine folgenreiche Entscheidung hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 11.6.2004 mit der Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes getroffen: Das Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen (Sonderausgabenabzug, Steuerfreiheit der Erträge bei längerer Laufzeit) wird für Neuverträge abgeschafft. Die Erträge von Kapitallebensversicherungen, die ab dem Inkrafttreten der Neuregelung im Januar 2005 abgeschlossen werden, werden künftig zur Hälfte besteuert, wenn der Vertrag eine Laufzeit von mindestens zwölf Jahren hat und die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt. Diese Regelung gilt ebenso für Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht ausgeübt wird.

Das Alterseinkünftegesetz ist das Ergebnis bzw. die Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und des Abschlussberichtes der „Rürup-Kommission“. Das Alterseinkünftegesetz umfasst insgesamt 16 Artikel und Änderungen an 13 unterschiedlichen Gesetzen.

Den Kern des Alterseinkünftegesetzes bildet das so genannte Drei-Schichten-Modell aus Basisversorgung (Schicht 1), kapitalgedeckter Zusatzversorgung (Schicht 2) und Kapitalbildung (Schicht 3). Dieses Drei-Schichten Modell dürfte Angebot und Nachfrage von Altersvorsorgeprodukten am deutschen Versicherungsmarkt nachhaltig verändern.

Info Die Originalfassung des Alterseinkünftegesetzes ist kostenlos als pdf-Dokument auf der Homepage des BMF verfügbar:
www.bundesfinanzministerium.de

Basisversorgung (Schicht 1)	
Produkte	Gem.§10 Abs.1 Nr.2 EStG-E: <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Rentenversicherung • Landwirtschaftliche Alterskassen • Berufsständische Versorgungseinrichtungen • Private kapitalgedeckte Leibrentenversicherungen („Rürup Rente“)
Anforderungen	Gem.§10 Abs.1 Nr.2b EStG-E für kapitalgedeckte Altersvorsorge: <ul style="list-style-type: none"> • Monatliche lebenslange Rente • Rentenzahlung ab Vollendung des 60.Lebensjahres • Ansprüche dürfen nicht vererblich übertragbar, beleihbar, veräußerbar und kapitalisierbar sein • Kein Anspruch auf Auszahlung über den Anspruch der Leibrente hinaus • Hinterbliebene sind nur Ehegatte und kindergeldberechtigte Kinder
Optionen	Gem.§10 Abs.1 Nr.2b EStG-E können kapitalgedeckte Leibrentenversicherungen um folgende Leistungen ergänzt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Berufsunfähigkeitsrente • Erwerbsminderungsrente • Hinterbliebenenrente
Zertifizierung notwendig?	Nein, auch nicht für private Leibrentenversicherungen
„Förderung“ über Zulagen?	Nein
Besteuerung im Rentenbezug	Gem.§22 Nr.1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe a EStG-E: <ul style="list-style-type: none"> • Besteuerung der Renten in voller Höhe (ab 2040) • Übergangsregelung zum Besteuerungsanteil: ab 2005 50 % der Rente im Jahr des erstmaligen Rentenbezugs, danach in Schritten von 2 % steigend bis zum Jahr 2020; ab dem Jahr 2020 in Höhe von 80 % bis zum Jahr 2040 in Schritten von einem Prozent steigend.
Besteuerung in der Anwartschaft	Gem.§10 Abs.1 und 3 EStG-E: <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge mindern als Sonderausgaben bis zur Höhe von 20.000 € das zu versteuernde Jahreseinkommen. Übergangsregelung: ab 2005 nur 60 % der Beiträge als Sonderausgaben abziehbar, danach in Schritten von 2 % ansteigend, so dass ab dem Jahr 2025 100 % möglich sind. • Beiträge zu kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen können jedoch ab 2005 bereits in voller Höhe unter Berücksichtigung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen bis zum Höchstbetrag von 20.000 € mindern • Bis zum Jahr 2014 erfolgt eine Günstigerprüfung für die Vorsorgeaufwendungen

Quelle:
Franke und Bornberg,
Rentenatlas 2004

Kapitalgedeckte Zusatzversorgung (Schicht 2)	
Produkte	Altersvorsorgeverträge gem. §1 AltZertG • Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge
Anforderungen	Gem. §1 Abs. Nr. 4 AltZertG-E für Altersvorsorgeverträge und i. V. m. §3 Nr. 63 EStG-E für Beitragszahlungen zur Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds: • Monatliche lebenslange Rente oder Auszahlplan mit Restkapitalverrentung ab dem 85. Lebensjahr • gleichbleibende oder steigende Rentenzahlungen <i>Hinweis: für die betriebliche Altersvorsorge gelten zudem die Vorschriften des BetrAVG aus denen sich weitere Anforderungen (Informationspflichten, Portabilität, usw.) ergeben</i> Gem. §1 Abs. 1 und §7 AltZertG-E für Altersvorsorgeverträge: • Rentenbeginn nicht vor dem 60. Lebensjahr bzw. einer gesetzlichen Altersrente • Garantie auf die eingezahlten Beiträge • Verteilung der Abschlusskosten über mind. 5 Jahre • Beitragsfreistellung • Vertragswechsel • Altersvorsorge-Eigenheimbetrag • Hinterbliebene sind nur Ehegatte und kindergeldber. Kinder • Informationspflichten <i>Hinweis: Weitere „indirekte“ Anforderungen über die Vorschriften des EStG (z. B. §97 EStG)</i>
Möglichkeiten	Gem. §1 Abs. Nr. 4 AltZertG-E für Altersvorsorgeverträge und i. V. m. §3 Nr. 63 EStG-E für Beitragszahlungen zur Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds: • bis zu 12 Monatsrenten in einer Rentenzahlung • Teilkapitalauszahlungen von bis zu 30 % des Verrentungskapitals • Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge <i>Hinweis: für die betriebliche Altersvorsorge gelten zudem die Vorschriften des BetrAVG</i> Gem. §1 Abs. 1 AltZertG-E für Altersvorsorgeverträge: • Bis zu 15 % des Beitrags für Absicherung von Hinterbliebenen, verminderte Erwerbsfähigkeit und Dienstunfähigkeit • Abfindung von Kleinstrenten
Zertifizierung notwendig?	Ja, für private Altersvorsorgeverträge gem. §5 AltZertG
„Förderung“ über Zulagen?	Ja, für private und betriebl. Altersvorsorgeverträge gem. §83 i. V. m. §82 EStG
Besteuerung im Rentenbezug	Gem. §22 Nr. 5 EStG-E: • Besteuerung in voller Höhe
Besteuerung in der Anwartschaft	Gem. §10a EStG-E: • Altersvorsorgebeiträge gem. §82 EStG („Riester-Beiträge“) in Altersvorsorgevertrag, Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds können zusätzlich der Altersvorsorgezulage als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen bis zur Höchstgrenze von jährlich 1.050 Euro ab 2005 (2.100 Euro ab 2008) mindern. • Günstigerprüfung bez. der Zulagenförderung aus §83 EStG (Altersvorsorgezulage entspricht einer Vorauszahlung auf die Steuerersparnis aus §10a EStG) Gem. §3 Nr. 63 EStG-E: • Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds: Beitragszahlung über §3 Nr. 63 EStG bis zu 4 % der BGG der GRV steuerfrei • Direktzulage, U-Kasse: generell kein lohnsteuerlicher Zufluss aufgrund fehlenden Rechtsanspruchs <i>Hinweis: Vertrauensschutzregelung des §40b EStG für Direktversicherungen und Pensionskassen bis 31.12.2004</i>

Quelle:
Franke und Bornberg,
Rentenatlas 2004

Kapitalbildung (Schicht 3)	
Produkte	Alle Produkte, die nicht der ersten oder zweiten Schicht angehören und damit zwar der Altersvorsorge dienen können, aber nicht müssen und deshalb als Produkte der Kapitalanlage behandelt werden.
Anforderungen	Keine, da keine Möglichkeit von steuerfreien Zuwendungen oder Sonderausgabenabzug
Möglichkeiten	Die Produkte können in allen Produktmerkmalen völlig frei ausgestaltet werden.
Zertifizierung notwendig?	Nein, da keine steuerliche Förderung
„Förderung“ über Zulagen?	Nein
Besteuerung in der Anwartschaft	Gem. § 20 EStG-E: • Beiträge werden aus versteuertem Einkommen erbracht; kein Sonderausgabenabzug • Laufende Erträge in Form von Zinsen oder Dividenden sind steuerpflichtig. • Sparer-Freibetrag in Höhe von 1370 Euro p.a. gem. § 20 Abs. 4 EStG • Die Auszahlung aus einer Lebensversicherung oder bei Ausübung des Kapitalwahlrechts bei einer „klassischen“ Rentenversicherung abzüglich der gezahlten Beiträge ist in Höhe von 50% voll progressionswirksam zu versteuern. Bestandsschutz: • Abschaffung von §§ 10 Abs. 1 Nr. 2b u. 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG nur für Lebensversicherungen und Rentenversicherungen „klassisch“ mit Kapitalwahlrecht ab 1.01.2005 <i>Besonderheit: laufende Erträge aus Rentenversicherungen „klassisch“ mit Kapitalwahlrecht werden nicht versteuert, soweit auf die Ausübung des Kapitalwahlrechts verzichtet wird.</i>
Besteuerung im Rentenbezug	Gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe b: • Lebenslange Rentenzahlungen „klassisch“ werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Bei abgekürzten Leibrenten bzw. Zeitrenten werden die Ertragsanteile aus § 55 EStDV zugrunde gelegt.

Quelle:
Franke und Bornberg,
Rentenatlas 2004